

seinem Leben viele Bibliotheken und Archive gesehen; aber ein System, was bei Anordnung derselben jedem Dritten genügt hätte, hat er nirgend gefunden. Er ist daher der festen Ueberzeugung, daß ein solches überhaupt nur Ideal bleibt und auf Erden nicht gefunden wird. So wird es daher unserm Systeme auch wohl gehen.

Dem Vorhandenen nach schien es ferner angemessen zu sein, den Stoff in größeren Massen zusammen zu halten, und ihn nicht allzuviel in kleine Unterabtheilungen, die bis in die complicirtesten Vorzeichnungen gehen, zu zersplittern. So ungeheuer, daß dies nöthig wäre, ist der Stoff nicht. Geschähe so etwas nur einem künstlichen Systeme zu Gefallen, so würde die Uebersichtlichkeit dadurch nicht gewinnen, sondern nur verlieren.

Ferner weiß ein Jeder, der einmal bei Registrirung von Büchern oder andern wissenschaftlichen Arbeiten thätig gewesen ist, daß Themata vorkommen, welche ihrem Inhalte nach vollkommen richtig in zwei, wohl gar noch in mehr Rubriken eines Systems passen. Dieselbe Wahrnehmung wird auch häufig bei unserm System vorkommen. Um das Auffuchen in solchen Fällen zu erleichtern, haben wir Einzelnes zweimal in verschiedene Rubriken eingetragen, in andern Fällen dagegen Verweisungen zugesügt. Aber selbst da, wo Beides unterlassen ist, wird, da der zu registrirende Stoff nicht allzu umfassend, und die Total-Uebersicht daher nicht allzu schwer ist, kein Gegenstand dem Suchenden so leicht entgehen. Wir haben in dieser Beziehung nach bester Ueberzeugung und nach bestem Gewissen verfahren. Weiß Jemand etwas Besseres anzugeben, so mag er dies thun, wo nicht, — his utere mecum!

In Beziehung auf die Abhandlungen rechtlichen Inhalts sei noch Folgendes bemerkt:

Die Stadt-Rechte in specie sind bei dem Artikel: „Stadtgeschichte und Städtewesen“ und nicht bei dem: „Rechtsgeschichte“ eingetragen. Hätte dies geschehen sollen, so hätte bei letzterem Artikel doch abermals die alphabetische Ordnung